

Text bisherige Satzung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Neuformulierung bzw. Ergänzung ➤ Ohne Markierung: bisheriger Text (ggf. an anderer Stelle)
-------------------------------	---

<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation e.V.". Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.</p> <p>(2) Der Verein ist Mitglied in der International Society for Augmentative and Alternative Communication (ISAAC).</p> <p>(3) Sitz des Vereins ist Essen.</p> <p>(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>1) Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation e.V.". Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.</p> <p>(2) Der Verein ist Mitglied in der International Society for Augmentative and Alternative Communication (ISAAC), im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm).</p> <p>(3) Sitz des Vereins ist Köln.</p> <p>4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 2 Wirkungskreis</p> <p>(1) Der Verein wirkt auf nationaler Ebene innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Hierzu ist der Aufbau einzelner Landesverbände anzustreben.</p> <p>(2) Der Verein wirkt auf Internationaler Ebene weltweit im Rahmen der Zusammenarbeit mit International Society for Augmentative and Alternative Communication und deren einzelnen nationalen Sektionen.</p>	<p>§ 2 Wirkungskreis</p> <p>(1) Der Verein wirkt im deutschsprachigen Raum und verfügt über Regionalgruppen in Deutschland, Österreich und der Schweiz.</p> <p>(2) Der Verein wirkt auf internationaler Ebene weltweit im Rahmen der Zusammenarbeit mit International Society for Augmentative and Alternative Communication und deren einzelnen nationalen Sektionen.</p>
<p>§ 3 Zweck und Aufgaben</p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977" in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p>	<p>§ 3 Zweck und Aufgaben</p> <p>(Abschnitt (1) verschoben nach § 4)</p>

Text bisherige Satzung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Neuformulierung bzw. Ergänzung ➤ Ohne Markierung: bisheriger Text (ggf. an anderer Stelle)
------------------------	---

<p>Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.</p> <p>Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p> <p>(2) Der Verein verfolgt das Ziel, ergänzende und ersetzende Kommunikationsmöglichkeiten für nichtsprechende oder in ihrer Sprache beeinträchtigte Menschen zu schaffen und/oder praxisorientiert und interdisziplinär weiterzuentwickeln.</p> <p><u>Im einzelnen nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:</u></p> <p>a] Austausch von Informationen zwischen Kommunikationspartnerinnen und -partnern, die Möglichkeiten alternativer Kommunikation nutzen oder nutzen wollen;</p> <p>b] Fortbildung von Personen, die sich professionell mit Fragestellungen alternativer Kommunikation auseinandersetzen;</p> <p>c] Beratung von Personen, die in ihrer Sprache eingeschränkt sind, sowie deren Kommunikationspartnerinnen und -partner (z.B. Eltern, Geschwister und andere);</p> <p>d] Förderung der Integration Behinderter auf allen Ebenen gesellschaftlichen Lebens durch Verbesserung ihrer Kommunikationsmöglichkeiten;</p> <p>e] internationaler Austausch mit Betroffenen in anderen Staaten, Kooperation mit der International Society for Augmentative and Alternative Communication und deren nationalen Sektionen.</p>	<p>(1) Der Verein hat den Zweck, Kommunikationsmöglichkeiten für lautsprachlich nicht oder nur eingeschränkt kommunizierende Menschen zu schaffen und diese Möglichkeiten weiterzuentwickeln („Unterstützte Kommunikation“).</p> <p>(2) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere</p> <p>a] durch Ermöglichung des Austauschs von Informationen und der Begegnung zwischen Kommunikationspartnerinnen und -partnern, die Methoden der Unterstützten Kommunikation nutzen oder nutzen wollen,</p> <p>b] durch Fort- und Weiterbildung von Personen, die sich professionell mit Fragestellungen der Unterstützten Kommunikation auseinandersetzen wollen,</p> <p>c] durch Vernetzung und Stärkung von Personen mit Bedarf an Unterstützter Kommunikation und deren Familien und Angehörigen,</p> <p>d] durch Engagement für die aktive Teilhabe von Menschen mit Bedarf an Unterstützter Kommunikation auf allen gesellschaftlichen Ebenen,</p> <p>e] durch nationalen und internationalen Austausch und Kooperation mit Organisationen, die einen Bezug zum Zweck des Vereins aufweisen,</p> <p>f] durch Öffentlichkeitsarbeit, Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien, Kongresse und Fachtagungen.</p> <p>Neu: § 4 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p>
--	--

<p>Text bisherige Satzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Neuformulierung bzw. Ergänzung ➤ Ohne Markierung: bisheriger Text (ggf. an anderer Stelle)
	<p>(4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.</p> <p>(5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p>
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.</p> <p>(2) Zur ordentlichen Mitgliedschaft soll jede natürliche oder juristische Person zugelassen werden, die die Ziele des Vereins verfolgt.</p> <p>(3) Natürliche und juristische Personen, die nicht zur ordentlichen Mitgliedschaft zugelassen werden, können fördernde Mitglieder werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen. Dies können insbesondere natürliche und juristische Personen mit kommerziellen Interessen am Vertrieb von Hilfsmitteln für Behinderte sein. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.</p> <p>(4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei der Aufnahme ist gleichzeitig darüber zu entscheiden, ob der Antragsteller als ordentliches oder förderndes Mitglied zugelassen wird.</p>	<p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.</p> <p>(2) Zur ordentlichen Mitgliedschaft soll jede natürliche oder juristische Person zugelassen werden, die die Ziele des Vereins verfolgt.</p> <p>(3) Natürliche und juristische Personen, die nicht zur ordentlichen Mitgliedschaft zugelassen werden, können fördernde Mitglieder werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen. Dies können insbesondere natürliche und juristische Personen mit kommerziellen Interessen am Vertrieb von Hilfsmitteln zur Unterstützten Kommunikation sein. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.</p> <p>(4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei der Aufnahme ist gleichzeitig darüber zu entscheiden, ob Antragsteller:innen als ordentliches oder förderndes Mitglied zugelassen werden.</p> <p>(5) Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Mitgliedsbeitrag, der gestaffelt werden kann.</p>
<p>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Die ordentlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.</p> <p>(2) Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins an.</p> <p>(3) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung von jährlichen Beiträgen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und gestaffelt werden kann.</p>	<p>neu: § 6 Mittel des Vereins</p> <p>Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliedsbeiträge b) Geld- und Sachspenden c) Zuschüsse d) Umsatzerlöse aus Leistungen und Veranstaltungen im Rahmen der Satzung e) Sonstige Zuwendungen

Text bisherige Satzung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Neuformulierung bzw. Ergänzung ➤ Ohne Markierung: bisheriger Text (ggf. an anderer Stelle)
------------------------	---

<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a] Austritt, b] Löschung der juristischen Person, c] Tod oder d] Ausschluß. <p>(2) Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf des Quartals erklärt werden.</p> <p>(3) Der Ausschluß ist möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung unter Ankündigung des Ausschlusses seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; der Ausschluß ist ferner möglich, wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins in erheblichem Maße schädigt.</p> <p>(4) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstands. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluß kann durch die unmittelbar auf den Ausschlußtermin folgende Mitgliederversammlung rückgängig gemacht und für nichtig erklärt werden.</p>	<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a] Austritt, b] Löschung der juristischen Person, c] Tod oder d] Ausschluss. <p>(2) Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf des Quartals erklärt werden.</p> <p>(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.</p> <p>(4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied einen Einspruch an die Mitgliederversammlung richten. Dies hat das Mitglied schriftlich binnen eines Monats dem Vorstand mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.</p>
<p>§ 7 Organe des Vereins</p> <p>Die Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a] die Mitgliederversammlung und b] der Vorstand 	<p>§ 8 Organe des Vereins</p> <p>Die Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a] die Mitgliederversammlung b] der Vorstand c] der Vereinsrat d] der wissenschaftliche Beirat
<p>§ 8 Mitgliederversammlungen</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern diese nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung durch den Vorstand erledigt werden. Sie wird als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich einberufen.</p>	<p>§ 9 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern diese nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung durch andere Organe erledigt werden. Sie wird als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich einberufen.</p>

Text bisherige Satzung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Neuformulierung bzw. Ergänzung ➤ Ohne Markierung: bisheriger Text (ggf. an anderer Stelle)
------------------------	---

<p>(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere</p> <p>a] die Wahl und Entlastung des Vorstands</p> <p>b] die Wahl von Kassen- und Rechnungsprüferinnen oder -prüfern, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sind,</p> <p>c] die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags,</p> <p>d] der Beschluß von Satzungsänderungen,</p> <p>e] die Erstattung eines Jahres- und Kassenberichts durch den Vorstand,</p> <p>f] der Bericht der Kassen- und Rechnungsprüferinnen oder -prüfern,</p> <p>g] die Beschlußfassung über den Vereinshaushalt und Jahresbeitrag.</p> <p>(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung; dabei muß eine Frist von drei Wochen zwischen Abgangstag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung eingehalten werden.</p> <p>(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung muß auf den schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder beim Vorstand auf einen anderen Termin verschoben werden.</p>	<p>(2) Die Mitgliederversammlung kann entweder als Präsenz- oder als Online-Veranstaltung erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach Rücksprache mit dem Vereinsrat und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere</p> <p>a) die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands,</p> <p>b) die Wahl von Kassen- und Rechnungsprüfer:innen, die nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sind,</p> <p>c) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,</p> <p>d) der Beschluss von Satzungsänderungen,</p> <p>e) die Erstattung eines Jahres- und Kassenberichts durch den Vorstand,</p> <p>f) der Bericht der Kassen- und Rechnungsprüfer:innen,</p> <p>g) die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,</p> <p>h) die Auflösung des Vereins,</p> <p>i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.</p> <p>(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Dabei muss eine Frist von drei Wochen zwischen Abgangstag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung eingehalten werden.</p> <p>(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung muss auf den schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder beim Vorstand auf einen anderen Termin verschoben werden.</p>
--	---

Text bisherige Satzung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Neuformulierung bzw. Ergänzung ➤ Ohne Markierung: bisheriger Text (ggf. an anderer Stelle)
------------------------	---

<p>(5) Zu Beginn der Versammlung wählen die Mitglieder eine Tagesleitung sowie eine Schriftleitung für die jeweilige Sitzung.</p> <p>(6) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich. Fördernde Mitglieder haben Antrags- und Rederecht. Nichtmitgliedern kann Rederecht gewährt werden.</p> <p>(7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.</p> <p>(8) Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der alle Beschlüsse niedergelegt werden. Die Niederschrift ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der Versammlung und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p>§ 9 Der Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus</p> <p>a) der oder dem ersten Vorsitzenden b) der oder dem zweiten Vorsitzenden c) <u>der Schriftführerin oder dem Schriftführer</u> d) der Verwalterin oder dem Verwalter der Finanzen e) <u>bis zu zwei weiteren unterstütz kommunizierenden Vorstandsmitgliedern.</u></p> <p>Außerdem können bis zu zwei Beisitzende in den Vorstand gewählt werden.</p>	<p>(6) Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine Online-Mitgliederversammlung gültig. Alle Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim Verein registriert haben, können zusätzlich das Passwort durch eine gesonderte E-Mail erhalten. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Interessierte Gäste können Zugang erhalten.</p> <p>(7) Zu Beginn der Versammlung wählen die Mitglieder je eine Person zur Versammlungsleitung und zur Protokollführung für die jeweilige Sitzung.</p> <p>(8) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich. Fördernde Mitglieder haben Antrags- und Rederecht. Nichtmitgliedern kann Rederecht gewährt werden.</p> <p>(9) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>(10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>(11) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, in dem alle Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist von der Leitung der Versammlung und von der Protokollführung zu unterzeichnen.</p> <p>§ 10 Der Vorstand</p> <p>(1) Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Fachvorstand, dessen Mitglieder für einzelne Tätigkeitsfelder des Vereins verantwortlich sind, zusammen.</p> <p>(2) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar aus</p> <p>a) der oder dem ersten Vorsitzenden, b) der oder dem zweiten Vorsitzenden, c) der Verwalterin oder dem Verwalter der Finanzen, d) und einem oder zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Ein Platz im Geschäftsführenden Vorstand ist einem unterstütz kommunizierenden Mitglied vorbehalten und kann nicht von einem anderen Mitglied besetzt werden.</p>
--	--

Text bisherige Satzung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Neuformulierung bzw. Ergänzung ➤ Ohne Markierung: bisheriger Text (ggf. an anderer Stelle)
<p>(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.</p> <p>(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist zuständig, soweit nicht nach Gesetz oder Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen können ihnen erstattet werden. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.</p> <p>Der Vorstand nimmt insbesondere <u>folgende Aufgaben</u> wahr:</p> <p>a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, b) die Erarbeitung eines Haushaltsplanentwurfes für jedes Kalenderjahr.</p> <p>(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse des Vorstands sind der jeweils nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.</p> <p>(5) Der Vorstand wird für <u>zwei Jahre</u> gewählt. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die restliche Dauer der Amtsperiode. Bis zu dieser Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.</p>	<p>(3) Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.</p> <p>(4) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verantwortet den Haushalt und die Finanzen, ist zuständig für das hauptamtliche Personal und für die übergreifende strategische Leitung und Koordination des Vereins. Ihm obliegen die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Erarbeitung eines Haushaltsplanentwurfes für jedes Kalenderjahr.</p> <p>(5) Die bis zu acht Mitglieder des Fachvorstandes sind für die fachliche Leitung und Koordination inhaltlicher Bereiche zuständig. Eine Doppelbesetzung eines Bereichs im Fachvorstand ist lediglich für die Bereiche Familien und UKler:innen zulässig. Bei Abstimmungen stimmt jeder Fachbereich mit einer Stimme ab. Ein Platz im Fachvorstand ist einem unterstützenden Mitglied vorzuziehen und kann nicht von einem anderen Mitglied besetzt werden</p> <p>(6) Der Gesamtvorstand ist zuständig, soweit nicht nach Gesetz oder Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen können ihnen erstattet werden. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten</p> <p>(7) Der Gesamtvorstand führt seine Sitzungen mindestens einmal im Quartal in Präsenz- oder Online-Formaten durch. Der Geschäftsführende Vorstand kann zu gesonderten Sitzungen zusammentreten und in eigener Verantwortung Beschlüsse gemäß seiner Zuständigkeit fassen. Über die Themen und Ergebnisse gesonderter Sitzungen sind die Fachvorstände in angemessener Form zu unterrichten.</p> <p>(8) Zur näheren Regelung der Zusammenarbeit im Gesamtvorstand und der konkreten Zuständigkeiten der Fachvorstände gibt sich der Gesamtvorstand eine Regelgeschäftsordnung.</p> <p>(9) Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Mitglied im Vereinsrat sein.</p>
	<p>Neu: § 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands</p> <p>(1) Der Gesamtvorstand wird für vier Jahre gewählt. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Nichtbesetzen eines Vorstandssitzes kann der Vorstand ein</p>

Text bisherige Satzung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Neuformulierung bzw. Ergänzung ➤ Ohne Markierung: bisheriger Text (ggf. an anderer Stelle)
------------------------	---

	<p>kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Die folgende Mitgliederversammlung wählt eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die restliche Dauer der Amtsperiode.</p> <p>(2) Über das Wahlverfahren entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung. Eine Blockwahl des Geschäftsführenden Vorstands, des Fachvorstands oder des Gesamtvorstands ist möglich.</p> <p>(3) Die Kandidat:innen für den Fachvorstand können aus dem Vereinsrat, den einzelnen Arbeitskreisen, aus der Gruppe der Regionalleitungen sowie aus der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.</p>
--	--

	<p>Neu: § 12 Der Vereinsrat</p> <p>(1) Der Vereinsrat (VR) berät den Vorstand in grundsätzlichen und strategischen Fragen. Dies schließt auch wirtschaftliche Fragen ein.</p> <p>(2) In den Vereinsrat entsendet jede Regionalgruppe, jeder ständige Arbeitskreis und der wissenschaftliche Beirat jeweils eine/n Repräsentantin/Repräsentanten. Der Vorstand des Vereins kann im Einvernehmen mit den gewählten Mitgliedern des Vereinsrats zusätzlich einzelne Expert:innen in den Vereinsrat berufen.</p> <p>(3) Der Vereinsrat tritt in der Regel zweimal pro Jahr zusammen; diese Treffen können auch in virtueller Form stattfinden.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft im Vereinsrat ist persönlich und zeitlich an den entsprechenden Auftrag der entsendenden Stellen (Regionalgruppe, Arbeitskreis, wissenschaftlicher Beirat) gebunden. Über Vertretungsregelungen im Verhinderungsfall entscheiden die entsendenden Stellen. Der Vorstand bestimmt die Dauer der Mitarbeit der von ihm berufenen Expertinnen und Experten.</p> <p>(5) Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher:in und dessen/ deren Stellvertretung. Deren persönliche Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre.</p> <p>(6) Das Zusammenwirken von Vorstand und Vereinsrat wird in einer Regelgeschäftsordnung geregelt, die im Konsens beider Organe entschieden wird. Wird eine Einigung nicht erreicht, entscheidet zu den strittigen Punkten die Mitgliederversammlung.</p>
--	--

Text bisherige Satzung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Neuformulierung bzw. Ergänzung ➤ Ohne Markierung: bisheriger Text (ggf. an anderer Stelle)
	(7) Die Mitglieder des Vereinsrats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.
	<p>Neu: § 13 Wissenschaftlicher Beirat</p> <p>(1) Der Wissenschaftliche Beirat dient der Unterstützung des Vereins in fachwissenschaftlichen Fragen. Die Mitglieder des Beirates sind wissenschaftlich anerkannte Fachleute i.d.R. an Hochschulen in den Bereichen, in denen die Arbeitsfelder der Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation e.V. liegen.</p> <p>(2) Die Anzahl der Mitglieder beschließt der Vorstand des Vereins. Über die Aufnahme neuer Mitglieder auf freie Plätze beschließt der Beirat.</p> <p>(3) Die Zusammensetzung des Beirats, seine Aufgaben und seine Verfahrensweisen werden in einer Regelgeschäftsordnung beschrieben, die mit Zustimmung des Vorstands in Kraft gesetzt wird.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind in dieser Funktion unentgeltlich für den Verein tätig. Nachgewiesene Ausgaben können erstattet werden.</p>
	<p>Neu: § 14 Regionalgruppen</p> <p>(1) Der Verein ist in Regionalgruppen untergliedert. Die Regionalgruppen organisieren Aktivitäten des Vereins vor Ort.</p> <p>(2) Die Mitglieder einer Regionalgruppe wählen aus ihrer Mitte die Regionalleitung. Die Regionalleitung kann aus bis zu drei Personen bestehen. Die Amtsdauer einer Regionalleitung beträgt 2 Jahre. Ein Vertreter/eine Vertreterin der Region repräsentiert die Region im Vereinsrat.</p> <p>(3) Näheres zu Aufgaben, Funktionen und Wahlen der Regionalleitungen, zu regionalen Mitgliederversammlungen und zur Zusammenarbeit in den Regionen wird in einer Regelgeschäftsordnung beschrieben, die mit Zustimmung des Vorstands in Kraft gesetzt wird.</p>
<p>§ 10 Arbeitsgruppen</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Reihen <u>Arbeitsgruppen</u> zu speziellen thematischen Fragestellungen bilden. Die Arbeitsgruppen berichten der Mitgliederversammlung regelmäßig über den Stand ihrer Aktivitäten.</p>	<p>§15 Arbeitskreise</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Reihen <u>ständige Arbeitskreise</u> zu speziellen thematischen Fragestellungen bilden. Die Arbeitskreise berichten der Mitgliederversammlung regelmäßig über den Stand ihrer Aktivitäten.</p> <p>(2) Jeder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine Stellvertretung, die den Arbeitskreis im Vereinsrat nach § 12 dieser Satzung vertreten.</p>

<p>Text bisherige Satzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Neuformulierung bzw. Ergänzung ➤ Ohne Markierung: bisheriger Text (ggf. an anderer Stelle)
	<p>(3) Der Vorstand kann bei Bedarf die Einrichtung eines zusätzlichen Arbeitskreises beschließen. Die dauerhafte Einrichtung eines Arbeitskreises bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.</p> <p>(4) Die spezifischen Aufgaben, Funktionen und Organisationsformen eines ständigen Arbeitskreises werden in der Regel jeweils in einer Regelgeschäftsordnung beschrieben, die mit Zustimmung des Vorstands in Kraft gesetzt wird.</p>
<p>§ 11 Satzungsänderungen</p> <p>Eine Änderung dieser Satzung kann nur erfolgen, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder diese in der Mitgliederversammlung beschließt. Den Mitgliedern ist es auch möglich, ihr Votum unmittelbar vor der Mitgliederversammlung, in der die Satzungsänderung beschlossen werden soll, per Brief an den Vorstand abzugeben.</p>	<p>§ 16 Satzungsänderungen</p> <p>Eine Änderung der Satzung muss im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Den Mitgliedern ist es auch möglich, ihr Votum unmittelbar vor der Mitgliederversammlung, in der die Satzungsänderung beschlossen werden soll, per Brief an den Vorstand abzugeben.</p>
<p>§ 12 Verhältnis zur ISAAC (International Society for Augmentative and Alternative Communication)</p> <p>Der Vorstand regelt das Verhältnis zwischen dem Verein und der International Society for Augmentative and Alternative Communication durch einen Vertrag.</p>	<p>(gestrichen, da erledigt)</p>
<p>§ 13 Auflösung des Vereins</p> <p>Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Bestimmungen des § 11, Satz 2, finden entsprechend Anwendung. Briefwahlstimmen zählen wie die Stimmen Anwesender.</p> <p>Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins an den „Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Menschen e.V.“ abgeführt.</p>	<p>§ 17 Auflösung des Vereins</p> <p>Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Bestimmungen des § 16, Satz 2, finden entsprechend Anwendung. Briefwahlstimmen zählen wie die Stimmen Anwesender.</p> <p>Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins an den „Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Menschen e.V.“ abgeführt.</p>

Text bisherige Satzung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Neuformulierung bzw. Ergänzung ➤ Ohne Markierung: bisheriger Text (ggf. an anderer Stelle)
	<p>neu: § 18 Datenschutz im Verein</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu), personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.</p> <p>(2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein erforderlichen personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, etc.) auf. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Verlust und der Kenntnisnahme Dritter geschützt.</p> <p>(3) Weitere personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, wenn dies ausdrücklich gesetzlich gestattet ist, insbesondere in den Fällen des Art. 6 Abs. 1 EU-DSGVO. (sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind. Absatz 2 Satz 2 (4) gilt entsprechend.</p> <p>(4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede von der Datenverarbeitung betroffene Person insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO. <p>(5) Zur Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Aufgaben und Pflichten bestellt der Vorstand einen externen Datenschutzbeauftragten.</p> <p>(6) Dieser Paragraph der Vereinssatzung ersetzt nicht die nach der EU-DDSGV erforderliche Datenschutzerklärung.</p>
	<p>neu: § 19 Anpassungsklausel</p> <p>Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den beschlossenen Satzungsformulierungen zu fassen, falls dies vom Registergericht aus vereinsrechtlichen oder vom Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt wird, sofern hierdurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert wird.</p>

Text bisherige Satzung	<ul style="list-style-type: none">➤ Neuformulierung bzw. Ergänzung➤ Ohne Markierung: bisheriger Text (ggf. an anderer Stelle)
------------------------	--